Namslauer Kreisblatt.

No. 22. **1898.**

Donnerstag, den 2. Juni 1898.

Verantwortlicher Redacteur: O. Opitz. — Druck, Verlag und Expedition: O. Opitz in Namslau.

Amtlicher Theil.

A. Bekanntmachungen des Landraths.

No. 268] Namslau, den 1. Juni 1898.

Wegen des Frohnleichnamsfestes am Donnerstag den 9. d. Mts. erfolgt die Ausgabe des nächsten Kreisblatts bereits

Mittwoch, den 8. Juni cr.

Die Gemeindeboten sind hiernach zu instruiren.

No. 269] Namslau, den 31. Mai 1898.

Betrifft die Reichstags-Wahl.

Den Herren Wahlvorstehern lasse ich mit dem diesmaligen Kreisblatt je ein Exemplar des Wahlgesetzes für den Reichstag vom 31. Mai 1869 nebst dem Wahlreglement vom 28. Mai 1870 und Beilagen zur gefälligen Benutzung bei der Wahl am 16. Juni cr. ergebenst zugehen.

Gleichzeitig folgt zum Gebrauch bei der Wahl je eine Anleitung, um deren demnächstige Rückgabe ich ergebenst ersuche.

Die Anleitungen sind amtliche Schriftstücke und Privatpersonen nicht zugänglich zu machen.

Ich ersuche, die §§ 9 bis 13 des Wahlgesetzes und 9 bis 22 des Wahlreglements auf das genaueste zu beachten und mache gleichzeitig darauf aufmerksam, daß der gesammte Wahlact durch Verletzung auch nur einer wesentlichen Förmlichkeit nichtig werden kann, z. B. wenn während der Wahlhandlung nicht immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes im Wahllokale anwesend sind, der Wahlvorsteher und Protokollführer gleichzeitig das Wahllokal verlassen haben, oder wenn bei der Wahlhandlung einschließlich der Ermittelung des Wahlergebnisses die Oeffentlichkeit ausgeschlossen ist. In letzterer Beziehung mache ich noch darauf aufmerksam, daß der oben erwähnte § 9 die Anwesenheit bei der Wahlhandlung allen wahlberechtigten Deutschen gestattet, ohne Rücksicht auf den Wahlbezirk, dem sie angehören.

Bei Prüfung der Wahlverhandlungen bei früheren Wahlen sind von dem Reichstage mehrere Verstöße gegen das Wahlreglement vom 28. Mai 1870, insbesondere aber die nachstehenden, wahrgenommen worden:

1. Bei vielen Wählerlisten wurde die Bescheinigung des Gemeinde-Vorstandes darüber, daß und wie lange die Auslegung geschehen ist, vermißt. § 2 Absatz 3 des Reglements.
2. Die Berichtigungen der Wählerlisten waren öfters nur durch Streichungen und Einschreibungen ohne Angabe der Gründe am Rande der Liste bewirkt worden. Einige Wählerlisten waren gar nicht abgeschlossen, bei andern war die für den Abschluß bestimmte Frist nicht innegehalten, hin und wieder sogar der Abschluß vor Beginn der Auslegung datirt. Das zweite Exemplar entbehrte oft auch der amtlichen Bescheinigung der Uebereinstimmung mit dem Haupt-Exemplar. § 4 des Reglements.
3. Sehr häufig entbehrten die Wählerlisten und Gegenlisten der Unterschriften des Wahlvorstandes, oder sie trugen nur die Unterschriften des Wahlvorstehers, nicht auch die der Protokollführer und Beisitzer. § 18 Absatz 3 des Reglements.
4. Für ungültig erklärte Stimmzettel waren dem Protokolle nicht beigefügt oder wenigstens nicht mit fortlaufenden Nummern versehen worden, auch hatte man zuweilen unterlassen, die Gründe anzugeben, aus denen die Ungültigkeitserklärungen erfolgt waren. § 20 Absatz 1 des Reglements.

Ich erwarte, daß Verstöße der gerügten Art bei der bevorstehenden Wahl nicht vorkommen werden.

Hinsichtlich der Anwendung des § 9 Abs. 2 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1898 bemerke ich, daß Kommunalbeamte, welche wenn auch nur nebenamtlich, ein unmittelbares Staatsamt bekleiden, nicht mit den Funktionen eines Wahlvorstehers, Beisitzers oder Protokollführers zu betrauen sind, und daß auch hinsichtlich der nach § 64 des Ausführungsgesetzes zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. April 1878 zur Uebernahme der Geschäfte eines Amtsanwalts verpflichteten Vorsteher von Gemeindeverwaltungen, hierbei keine Ausnahme zu machen ist.

Für die Bescheinigung der erfolgten Einladung der Beisitzer und des Protokollführers dürfte sich folgender Wortlaut empfehlen:

Es wird bescheinigt, daß die Beisitzer und der Protokollführer zu der am 16. Juni cr. stattfindenden Reichstagswahl im . . . . Wahlbezirk des Kreises Namslau rechtzeitig d. h. mindestens zwei Tage vor dem Wahltermine eingeladen worden sind.

N. N., d. . . . Juni 1898. Der Wahlvorsteher.

Indem ich schließlich noch auf die Kreisblatt-Bekanntmachung vom 18. d. Mts. Stück 21 No. 253 hinweise, ersuche ich die Herren Wahlvorsteher ergebenst, die sämmtlichen auf die Wahl bezüglichen Schriftstücke sofort nach Schluß der Wahlhandlung an den Wahl-Commissarius, Königlichen Landrath Herrn von Schirnding in Brieg abzusenden.

No 270] Namslau, den 1. Juni 1898.

Raupenplage.

Ich ersuche die Ortspolizeibehörden, der Raupenplage durch alsbaldiges Anordnen des Abraupens entgegentreten zu wollen.

No. 271] Namslau, den 27. Mai 1898.

Wegesperrung.

Wegen Umpflasterung der Wilhelmstraße zu Namslau wird nunmehr der Theil von der Kasernenstraße bis Schwuntek bis auf Weiteres für Wagenverkehr gesperrt. Die Straße von Kintzer bis Pietzonka ist für den Verkehr geöffnet.

No. 272[Namslau, den 27. Mai 1898.

Dem Vorstand des christlichen Zeitschriften-Vereins in Berlin ist die Genehmigung ertheilt worden, am 10. November cr. eine öffentliche Verloosung von Jugend- und Volksschriften zum Besten der Vereinsbestrebungen zu veranstalten.

Es können bis 30000 Loose à 30 Pf. innerhalb der Provinz Schlesien ausgegeben werden.

No. 273] Breslau, den 18. April 1897.

Betrifft Ausführung der Impfgeschäfte.

Auf Anordnung der Herren Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern werden nachstehende Anweisungen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, das dieselben bei Ausführung der öffentlichen Impfgeschäfte seitens der betheiligten Medizinalpersonen, Ortspolizeibehörden und Angehörigen der Impflinge 2c. genau zu befolgen sind.

Da der Bedarf an thierischem Impfstoff nach Errichtung einer ausreichenden Zahl von staatlichen Anstalten zur Gewinnung thierischen Impfstoffs leicht und in genügender Menge jederzeit gedeckt werden kann, so ist in Zukunft für die öffentlichen Impfungen im Allgemeinen ausschließlich thierischer Impfstoff aus den Landesanstalten zu verwenden. Sollte in einem einzelnen Falle sich die Benutzung von Menschenlymphe nothwendig erweisen, so ist dies von dem Impfarzte besonders zu begründen.

Durch die Untersuchungen über den thierischen Impfstoff, welche von der von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten eingesetzten Kommission ausgeführt sind, ist erwiesen, daß lange und nahe bei einander gelegte Impfschnitte, bei welchen ein Zusammenfließen des um jede Impfpustel der Regel nach entstehenden Entzündungshofes eintritt, je nach der Individualität des Impflings stärkere Reiz- und Entzündungserscheinungen veranlassen können. Behufs Vermeidung solcher Folgen ist deshalb die Anweisung, wonach die Länge der Schnitte höchstens 1 cm und ihre Entfernung von einander mindestens je 2 cm betragen soll, von den Impfärzten genau zu befolgen. Kreuz- und Gitterschnitte, welche noch vereinzelt angewandt worden sind, sind zu unterlassen. Bei der Wirksamkeit des thierischen Impfstoffs erscheint in den meisten Fällen ein einmaliges Einstreichen in die klaffend gehaltenen Schnitte anstatt der bisher vielfach geübten wiederholten Einreibung des Impfstoffes ausreichend.

Erwiesen ist ferner, daß die wirklichen erysipelatösen und phlegmonösen Endzündungen (Erysipelas, Phlegnome) durch die in der Thierlymphe vorhandenen bekannten Keime, wie auch die Untersuchungen über den Keimgehalt des von den preußischen Anstalten erzeugten Impfstoffes neuerdings wieder festgestellt haben, nicht erzeugt werden, sondern daß dieselben, wenn sie auftreten, accidentelle Wundinfektionskrankheiten sind. Die Impfärzte haben deshalb ganz besonders darauf zu achten, daß eine Uebertragung spezifischer Infectionserreger in die Impfwunde nicht stattfindet. Zu diesem Zwecke müssen die Impfinstrumente durchaus rein sein und, so lange keine weitergehenden Vorschriften ergangen sind, mindestens den Bestimmungen im § 17 der Vorschriften, welche

von den Aerzten bei der Ausführung des Impfgeschäftes zu befolgen sind (Außerordentliche Beilage zu Nr. 19 des Amtsblatts pro 1886) entsprechend behandelt werden. Darüber hinaus empfiehlt es sich, daß der Impfarzt ein steriles Instrument zu jeder Impfung verwendet und vor Beginn des Impfaktes seine Hände und Arme, wie vor jeder chirurgischen Thätigkeit desinfizirt.

Im gleichen Sinne ist Gewicht darauf zu legen, daß die Bestimmungen im § 2 der Verhaltungsvorschriften für die Angehörigen der Impflinge (Anlage II) und im § 6 der Vorschriften, welche von den Ortspolizeibehörden bei der Ausführung der Impfgeschäfte zu befolgen sind (Anlage III des erwähnten Runderlasses), sowie die in Ziffer 19 dieses Runderlasses zu letzterem Paragraphen gegebene Erläuterung innegehalten werden, wonach die Impfpflichtigen oder andere zur Impfung gelangende Personen mit reingewaschenem Körper und mit reinen Kleidern zur Impfung gestellt und für den Fall, daß dies nicht zutrifft, zurückgewiesen werden müssen. Um eine Störung der ordnungsmäßigen Abwickelung des Impfgeschäftes durch solche Zurückweisungen thunlichst zu vermeiden, ist zweckmäßig bei Abhaltung eines öffentlichen Impftermins Vorsorge zu treffen, daß eine noch erforderlich erscheinende Reinigung des Armes mit Wasser und Seife dabei ausgeführt werden kann.

Behufs Vermeidung einer Ueberfüllung der Impfräume und zur möglichsten Sicherung einer raschen und ungestörten Ausführung der Impfungen sind die Vorladungen an der Hand der Erfahrungen so zu gestalten, daß bei Erstimpflingen die Zahl 50, bei Wiederimpflingen die Zahl 80 im einzelnen Impftermine voraussichtlich nicht überschritten wird. Es ist dabei nicht ausgeschlossen, daß mehrere Impftermine an demselben Tage und in demselben Impflokale mit angemessenen zeitlichen Zwischenräumen angesetzt werden.

Die Schwierigkeit, mit welcher die Feststellung über behauptete Impfschädigungen nach Ablauf einer längeren Zeit verknüpft zu sein pflegen, macht es erwünscht, daß die Behörden thunlichst alsbald Kenntniß von den Fällen erhalten, bei denen ein abnormer Verlauf der Impfung beobachtet wird und vermuthet werden kann, daß dieselben zur Behauptung einer Impfschädigung früher oder später Anlaß geben können. Die Impfärzte werden deshalb angewiesen, von derartigen Fällen, welche aus eigener Anschauung im Nachschautermine oder anderweit zu ihrer Kenntniß gelangen, der zuständigen Behörde Mittheilung zu machen.

Der Regierungs-Präsident. Dr. von Heydebrand und der Lasa.

Namslau, den 20. April 1898.

Indem ich vorstehende Verordnung hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, veranlasse ich die Gemeindevorstände des Kreises dafür Sorge zu tragen, daß die Impflinge sauber gewaschen und gekleidet in den Impfterminen erscheinen, und daß für etwaige Fälle ein Waschgeschirr mit Seife und Handtuch zur evtl. Benutzung bereit gehalten wird.

Nachstehend bringe ich die Impfpläne für das diesjährige Impfgeschäft zur öffentlichen Kenntniß und mache gleichzeitig auf § 14 und 15 des Impfgesetzes vom 8. April 1874 (R.-Ges.-Blatt 1874 S. 31) wiederholt mit dem Bemerken aufmerksam, daß

1. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, welche den nach § 12 a. a. O. ihnen obliegenden Nachweis, daß die Impfung ihrer Kinder und Pflegebefohlenen erfolgt oder aus einem gesetzlichen Grunde unterblieben ist, zu führen unterlassen, mit einer Geldbuße bis zu 20 Mark,

2. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder und Pflegebefohlenen ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Gestellung (§ 5) entzogen geblieben sind, mit Geldbuße bis zu 50 Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen, und

3. Aerzte und Schulvorsteher, welche den durch § 8 Abs. 2, § 7 und durch § 13 a. a. O. ihnen auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommen, mit Geldbuße bis zu 100 Mark bestraft werden.

Die städtischen Polizeiverwaltungen, Guts- und Gemeindevorsteher ersuche resp. veranlasse ich, unter Hinweis auf § 20 des Impfregulativs vom 4. Januar 1875 (Auß. Beilage zu Nr. 9 des Amtsblattes pro 1875), die Eltern der Impflinge oder deren Stellvertreter zu den von den Bezirks-Impfärzten angesetzten Impfterminen ungesäumt durch Circular vorzuladen und ihnen dabei bemerklich zu machen, daß nach § 14 des Impfgesetzes vom 8. April 1874 Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder oder Pflegebefohlenen ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Gestellung entzogen geblieben sind, mit Geldstrafe bis zu 50 Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen bestraft werden und daß nach § 22 des Impfregulativs die Vorgeladenen pünktlich zu erscheinen haben. Das Circular ist von den Vorgeladenen zum Zeichen der Kenntnißnahme unterschriftlich zu vollziehen und von den insinuirten Beamten die richtige Insinuation am Schlusse zu bescheinigen.

Ferner mache ich auf die §§ 32, 33 und 34 des Impfregulativs noch besonders aufmerksam, wonach:

a. die Gemeinde- bezw. die Gutsvorsteher und Polizeiverwalter in den Städten bei Ordnungsstrafe verpflichtet sind, den öffentlichen Impf- und Revisionsterminen persönlich beizuwohnen,

im Behinderungsfalle aber einen Schöffen bezw. den Beigeordneten oder einen Rathmann mit der Stellvertretung zu beauftragen;

b. sie ebenso an diesen Terminen eine des Schreibens hinreichend kundige Person dem Bezirksarzte zur Seite zu stellen und mit der Führung der Listen während des Termins zu beauftragen haben;

c. die Gemeinde- bezw.- Gutsvorsteher und Polizei-Verwalter in den Städten oder deren Stellvertreter bei Ordnungsstrafe gehalten sind,

diejenigen Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder und Pflegebefohlenen ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Revission entzogen geblieben sind, am Schlusse des Termins zu notiren und ungesäumt zur Bestrafung anzuzeigen, auch daß solches geschehen, in der Liste zu bescheinigen. Die Duplikate der Impflisten sind im Termin ebenfalls zu berichtigen.

Impfplan pro 1898

umfassend die Ortschaften Dörnberg, Creuzendorf, Sgorsellitz, Schadegur, Skorischau, Butschkau, Klein-Butschkau, Charlottenthal, Hennersdorf, Klein-Hennersdorf, Polkowitz, Glausche, Droschkau, Schmograu, Kaulwitz, Lorzendorf, Proschau, Herzberg, Brzezinke und Stadt Reichthal.

Impfarzt: pract. Arzt Dr. Wichert in Reichthal.

Die öffentliche Impfung und Wiederimpfung findet statt.	Datum.	Stunde.	Die Besichtigung der Geimpften und Wiedergeimpften findet statt.	Datum.	Stunde.
			In der Ortschaft:		
In der evangel. Schule in Kaulwitz die Erstimpflinge, sowie die Schulkinder von der Ortschaft Kaulwitz	.....	.....	Kaulwitz	2. Juni	4 Uhr Nachmittags
In der evangel. Schule in Lorzendorf die Erstimpflinge, sowie die Schulkinder von der Ortschaft Lorzendorf	.....	.....	Lorzendorf	3. Juni	4 Uhr Nachmittags
In der kathol. Schule in Proschau die Erstimpflinge, sowie die Schulkinder von der Ortschaft Proschau	.....	.....	Proschau	4 Juni	4 Uhr Nachmittasg

Gleichzeitig bringe ich die Verhaltungs-Vorschriften für die Angehörigen der Impflinge behufs genauer Beachtung hierunter zum Abdruck.

Verhaltungs-Vorschriften für die Angehörigen der Impflinge.

§ 1. Aus einem Hause, in welchem ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtheritis, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen die Impflinge zum allgemeinen Termine nicht gebracht werden.

§ 2. Die Kinder müssen zum Impftermine mit rein gewaschenem Körper und reinen Kleidern gebracht werden.

§ 3. Auch nach dem Impfen ist möglichst große Reinhaltung des Impflings die wichtigste Pflicht.

§ 4. Wenn das tägliche Baden des Impflings nicht ausführbar ist, so versäume man wenigstens die tägliche sorgfältige Abwaschung nicht.

§ 5. Die Nahrung des Kindes bleibe unverändert.

§ 6. Bei günstigem Wetter darf dasselbe ins Freie gebracht werden. Man vermeide im Hochsommer nur die heißesten Tagesstunden und die directe Sonnenhitze.

§ 7. Die Impfstellen sind mit der größten Sorgfalt vor dem Aufreiben, Zerkratzen und vor Beschmutzung zu bewahren. Die Hembärmel müssen hinreichend weit sein, damit sie nicht durch Scheuern die Impfstellen reizen.

§ 8. Nach der erfolgreichen Impfung zeigen sich vom vierten Tage ab kleine Bläschen, welche sich in der Regel bis zum neunten Tage unter mäßigem Fieber vergrößern und zu erhabenen, von eiem rothen Entzündungshofe umgebenen Schutzpocken entwickeln. Dieselben enthalten eine klare Flüssigkeit, welche sich vom achten Tage zu trüben beginnt. Vom 10 bis zwölften Tage beginnen die Pocken zu einem Schorfe einzutrocknen, der nach 3—4 Wochen von selbst abfällt.

Die Entnahme der Lymphe zum Zwecke weiterer Impfung ist schmerzlos und bringt dem Kinde keinen Nachtheil. Wird sie unterlassen, so pflegen sich die Pocken von selbst zu öffnen.

§ 9. Bei regelmäßigem Verlauf der Impfpocken ist ein Verband überflüssig, falls aber in der nächsten Umgebung derselben eine starke, breite Röthe entstehen sollte, oder wenn die Pocken

sich öffnen, so bewickelt man den Oberarm mit einem in Baumöl getauchten oder noch besser mit Vaseline bestrichenen kleinen Leinwandläppchen.

Bei jeder erheblichen, nach der Impfung entstehenden Erkrankung ist ein Arzt zuzuziehen.

§ 10. An einem im Impftermine bekannt zu gebenden Tage erscheinen die Impflinge zur Nachschau. Dieselben erhalten, wenn die Impfung Erfolg hatte, an diesem Tage den Impfschein. Der letztere ist sorgfältig zu verwahren.

§ 11. Kann ein Kind am Tage der Nachschau wegen erheblicher Erkrankung, oder weil in dem Hause eine ansteckende Krankheit herrscht (§ 1), nicht in das Impflokal gebracht werden, so haben die Eltern oder deren Vertreter dieses bis spätestens am Terminstage dem Impfarzte anzuzeigen.

No. 274] Namslau, den 26. Mai 1898.

Während der Erkrankung des Amtsvorstehers Kinder in Riemberg werden die Amtsgeschäfte des Amtsbezirks Droschkau von dem Amtsvorsteher-Stellvertreter, Rittergutsbesitzer Schindler in Brzezinke geführt.

No. 275] Namslau, den 1. Juni 1898.

Infolge Ausbruch der Rothlaufseuche unter dem Schweinebestande des Gastwirths Liehr in Altstadt ist auf Anordnung der zuständigen Ortspolizeibehörde das Gehöft des p. Liehr gesperrt.

Der Durchtrieb von Schweinen durch die Ortschaft Altstadt wird, soweit das Treiben von Schweinen nicht bereits durch die Kreispolizeiverordnung vom 14. Juni 1892 (Kreisblatt S. 326) allgemein untersagt ist, also auch in Heerden von weniger als 4 Stück, hierdurch ausdrücklich verboten.

Das Treiben von Schweinen über die Grenzen der Feldmark der genannten Ortschaft hinaus ist nicht gestattet.

Nach § 66 Ziffer 4 des Reichsviehseuchengesetzes wird derjenige, welcher den im Falle einer Seuchengefahr polizeilich angeordneten Schutzmaßregeln zuwiderhandelt mit Geldstrafe bis 150 Mark oder mit Haft bestraft, sofern nicht nach den bestehenden Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Erloschen ist die Rothlaufseuche unter dem Schweinebestande des Schuhmachers Klose in Strehlitz.

Bei dem p. Klose wird die Gehöftssperre aufgehoben und der Durchtrieb von Schweinen durch die Ortschaft Strehlitz im Rahmen der Kreispolizeiverordnung vom 14. Juni 1892 wieder gestattet.

No. 276] Namslau, den 28. Mai 1898.

Vereidet:

1. die verehelichte Susanna Fiebig geb. Prifer hier als Hebamme für den Bezirk Eckersdorf.
2. die verehelichte Olga Gruschka geb. Pirlich aus Minkowsky als Hebamme für den Bezirk Hennersdorf.

Der Königliche Landrath und Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.
Willert.

B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Gemeindevorsteher werden hierdurch angewiesen, den Inhalt des im Kreisblatte Stück 13 (vom 31. März cr.) veröffentlichten Nachtrages zum Statut der Kreis-Sparkasse, wonach kleinere Hypotheken-Darlehen bis zur Höhe von 4500 Mark auf ländliche Besitzungen auch bis über den bisher vom Statut festgesetzten Höchstwerth des 25fachen Grundsteuer-Reinertrages bewilligt werden dürfen, wenn die Hypothek nur zweifellos und absolut sicher ist, zur allgemeinen Kenntniß in ihren Gemeinden zu bringen.

Namslau, den 28. März 1898.

Der Vorsitzende des Curatoriums der Kreissparkasse.

Diejenigen Herren Lehrer des Kreises, welche den im Monat Mai cr. fällig gewesenen Pensionskassenbeitrag von 4,50 M. noch nicht entrichtet haben, werden ersucht, denselben baldgefälligst an die unterzeichnete Kasse zu zahlen.

Namslau, den 1. Juni 1898. **Königliche Kreiskasse. Kubitzky.**

Das Amtslocal der unterzeichneten Kassen ist wegen auswärtiger Dienstgeschäfte des Königlichen Rentmeisters

Freitag, den 3. Juni cr. von 11 Uhr ab

für den Geldverkehr geschlossen.

Namslau, den 27. Mai 1898.

Königliche Kreis- und Forstkasse. Kubitzky.

Nachstehend wird das Verzeichniß derjenigen Tage im Etatsjahr 1898/99 bekannt gegeben, an denen die Einkommen- und Ergänzungssteuern, sowie die Domainen- und Rentenbankrenten von den Ortserhebern des Kreises an die unterzeichnete Kasse pro 1898/99 abzuliefern sind.

Um Einhaltung der nachstehenden Termine wird dringend ersucht

Gemeinde- oder Gutsbezirke.	Juni 1898.	Septbr. 1898.	Dezember 1898.	März 1899.
Altstadt, Belmsdorf, Jauchendorf, Deutsch-Marchwitz, Wind.-Marchwitz, Michelsdorf, Mülchen, Niese, Schadegur, Sgorsellitz, Strehlitz I, II, III.	14	14	14	14
Bankwitz, Brzezinke, Eckersdorf, Grambschütz, Groditz, Gülchen, Lorzendorf, Saabe, Skorischau, Wilkau	15	15	15	15
Kreuzendorf, Damnig, Dziedzitz, Eisdorf, Ellguth, Giesdorf, Hönigern, Schwirz	16	16	16	16
Bachowitz, Böhmwitz, Erdmannsdorf, Hennersdorf, Jacobsdorf, Kaulwitz, Minkowsky, Proschau, Simmelwitz, Sophienthal	17	17	17	17
Butschkau, Friedrichsberg, Friedrichshilf, Johannsdorf, Krickau, Lankau, Polkowitz, Sterzendorf	18	19	19	18
Dammer, Dörnberg, Herzberg, Nassadel, Noldau, Obischau, Paulsdorf, Städtel, Wallendorf	20	20	20	20
Buchelsdorf, Reichen, Droschkau, Glausche, Haugendorf, Groß-Marchwitz, Neu-Marchwitz, Schmograu, Steinersdorf, Städte Namslau u. Reichthal	21	21	21	21

Namslau, den 31. Mai 1898. **Königliche Kreiskasse.** Kubitzky.

Bekanntmachung.

Als Commissarius für die Räumung des Stoberbaches innerhalb der Kreise Kreuzburg und Namslau ordne ich hierdurch an, daß die Oeffnung der Schleußen

Sonnabend den 25. Juni, Nachmittags 6 Uhr

die Schließung derselben

Sonnabend den 2. Juli, Nachmittags 6 Uhr

zu erfolgen hat.

Die gründliche Räumung und Auskrautung des Stoberbaches beginnt

Montag den 27. Juni, früh 6 Uhr

und muß **Sonnabend den 2. Juli, Nachmittags 6 Uhr**

beendet sein.

Die Ausführung hat nach Maßgabe der Regierungspolizeiverordnung vom 1. April 1881 (Extrabeilage der Königl. Regierung zu Oppeln St. 18 pro 1881) zu geschehen.

Ich mache die Räumungspflichtigen ausdrücklich darauf aufmerksam, daß eine längere Räumungsfrist als die oben angegebene unter keinen Umständen gewährt werden wird und fordere die Betheiligten hierdurch auf, mit der Räumung rechtzeitig zu beginnen.

Die Herren Amtsvorsteher und Gendarmen der betheiligten Bezirke ersuche ich ergebenst, für die rechtzeitige Inangriffnahme und gründliche Durchführung der Räumungsarbeiten innerhalb der bestimmten Frist Sorge zu tragen und diejenigen Strecken, welche bis Mittwoch den 30. Juni nicht geräumt, bezw. in Angriff genommen sein sollten, auf Kosten der Verpflichteten räumen zu lassen.

Insbesondere ersuche ich die betheiligten Herrn Amtsvorsteher fristgemäß und mindestens 14 Tage vor Beginn der Räumung, die in ihren Bezirken wohnhaften Verpflichteten zur Räumung aufzufordern und ferner dafür Sorge tragen zu wollen, daß nach erfolgter Räumung, die ordnungsmäßige Beschaffenheit der Ufer durch die Uferbesitzer wieder hergestellt wird.

Wundschütz, den 21. Mai 1898. **Der Commissarius.**

Kirschen-Verkauf.

Dienstag den 14. Juni cr. Nachmittags 3 Uhr,

werde ich **die Kirschen** der Kreis- und Provinzial-Chaussee des hiesigen Kreises öffentlich an die Meistbietenden gegen Baarzahlung in meinem Geschäftszimmer verkaufen. (Neue Strecken sind Wartenberg-Trembatschau, Tscheschen und Granowe.)

Groß-Wartenberg, den 25. Mai 1898.

Herrmann, Kreisbaumeister.

Nichtamtlicher Theil.

Des Fronleichnamsfestes wegen wird die **nächste Nummer des Kreisblattes bereits**

Mittwoch den 8. Juni cr.

erscheinen.

Inserate zu dieser Nummer werden bis

spätestens Dienstag den 7. Juni Mittag 12 Uhr

höflichst erbeten.

Die Expedition des „Namslauer Kreisblattes."

Sonnabend den 4. Juni cr. kommt im **Stadtforst** die gesammte

Gras-Nutzung

an Ort und Stelle zur Verpachtung. Der Termin beginnt **Nachmittag 1½ Uhr im Judenwinkel.**

Die Forstdeputation.

Streblitz'er Darlehnskassenverein,

eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht.

Bilanz am 31. Dezember 1897.

No.	Activa.	M.	Pf.	No.	Passiva	M.	Pf.
1.	Kassenbestand	7076	42	1.	Spareinlagen	51174	96
2.	Darlehen bei den Genossen	45085	58	2.	Geschäftsantheile der Genossen	590	—
3.	Geschäftsantheil bei der Verbandskasse	1000	—	3.	Vorschuß bei der Verbandskasse	1555	85
4.	Zinsenreste	739	45	4.	Reservefond	830	18
5.	Werth des Inventars mit 5% Abschreibung.	435	65	5.	Gewinn pro 1897	186	11
	Summa	54337	10		Summa	54337	10

Mitgliederzugang pro 1897: 4. Abgang: 3. Mitgliederbestand Ende 1897: 59.

Der Vorstand.

Hermann Hoffmann. Christian Herrmann. Thomas Nowok. Fabian. Franz Sonnek.

Kirschen-Verpachtung.

Montag, den 6. Juni 1898, Nachmittags 3½ Uhr,

werden im **Gasthaus zu Glesdorf, die zum Dominium** gehörigen

Süß- und Sauerkirschen

verpachtet.

Das Wirthschafts-Amt.
Schoch.

Mittwoch, den 8. Juni 1898

Viehmarkt

in Ohlau.

Schreib- und Copirtinten

empfiehlt **O. Opitz.**

Steppdecken von reinwoll. Satin, bedruckt, Croisé und Purpur,

Schlafdecken in feinen Dessins

sind in grosser Auswahl und allen Preislagen eingetroffen.

Mode-Bazar

S. Bielschowsky.

Bekanntmachung.

Die Lieferung des Fleischbedarfs der Truppenküchen und des Lazareths der Garnison Namslau für Juli bis December 1898 soll öffentlich verdungen werden. Termin:

Sonnabend den 4. Juni 1898
Vormittags 10 Uhr

im Geschäftszimmer des Proviantamtes in Namslau.

Die Lieferungsbedingungen liegen ebendaselbst und bei der unterzeichneten Intendantur zur Einsicht aus, können auch gegen postfreie Einsendung von 0,40 Mark von der unterzeichneten Behörde bezogen werden.

Angebote sind versiegelt und mit der Aufschrift: „Fleischlieferungen für Truppenküchen und Lazareth in Namslau" versehen bis zur Stunde des Verdingungstermins an das Proviantamt in Namslau abzugeben.

Gruppenbildung nicht zulässig.

Zuschlagsfrist 14 Tage.

Königliche Intendantur VI. Armeecorps.

Versteigerung.

Am Montag, den 6. Juni cr.
Nachmittag 3 Uhr

werde ich in **Michelsdorf** am Gasthause

1 junges Pferd, braun,
1 Kartoffeldämpfer

öffentlich meistbietend versteigern.

Wiese, Gerichtsvollzieher.

Dienstag, den 7. Juni
Nachmittags 1/2 3 Uhr

findet die

Grasverpachtung

eines Theiles der hiesigen Dominialwiesen im Meistgebot statt. Die Pacht gilt für beide Schnitte. Zusammenkunft am Mittelwege bei **Mühlchen.**

Groß-Marchwitz, den 27. Mai 1898.

Die Gutsverwaltung.

Eine Wirthschaft,

ca. 55 Morgen guter Acker und **Wiese, massive Wirthschaftsgebäude,** im hiesigen Kreise belegen, ist mit voller Ernte, vollem lebenden und todten Inventur unter günstigen Bedingungen baldigst zu verkaufen. Hypothekenstand fest; landschaftlich beliehen.

Näheres zu erfahren durch **Kaufmann**

Oskar Sittenfeld,
Namslau.

Bienenzüchter-Verein.

Sitzung.

Sonntag, d. 5. Juni cr. Nachm. um 4 Uhr
in **Grambschütz (Brauerei.)**

Der Vorstand.

Nebst Beilage.

Beilage zu Nr. 22 des „Namslauer Kreisblattes."
Donnerstag, den 2. Juni 1898.

Pferde-Lotterie
zu Berlin.

Ziehung
am 8. Juni 1898.
3233 Gewinne * 66666 Loose.
Hauptgewinne Werth
15000, 10000, 9000, 8000 Mk.
Loose à **3 Mk.**, Porto u. Liste **30 Pfg.**, empfiehlt und versendet auch gegen Briefmarken oder unter Postnachnahme
Carl Heintze, General-Debit. **Berlin W., (Hôtel Royal) Unter den Linden 3.**

Heut Vormittag 5½ Uhr verchied sanft nach längerem Leiden unsere gute Gattin, unsere unvergesslich theuere Mutter, Schwieger- und Grossmutter, Schwester, Schwägerin und Tante

Frau Sus. Sperling
geb. Sperling

im 54. Lebensjahre.

Dies zeigen um stille Theilnahme bittend tiefbetrübt an

Altstadt, den 31. Mai 1898.

Die trauernden Hinterbliebenen.

Beerdigung: Freitag den 3. Juni Nachmittag 3 Uhr.

Röst-Caffees
(fein bis feinsten Geschmack)
empfiehlt
das Pfund 0.80, 1.00, 1.20, 1.40, 1.60, 1.80, 2.00 Mk.
Otto Faltin.

Loose
zum Besten des
Evangel. Frauen- und Jungfrauen-Vereins
sowie des Diakonissen-Näh-Vereins
empfiehlt **O. Opitz.**

Droguen & Chemikalien
aller Art.
Bewährte Thierheilmittel.
Lager aller gebräuchlichen
Specialitäten.
Garantirt reine
Medicinal-Weine.
Gewissenhafte Ausführung
von
Harn- & Wasseranalysen.
Bestimmung des Fettgehaltes in Milch
und vollständige
Kindermilchanalysen.
Adler-Apotheke & Selterwasser-Fabrik
Dr. U. Schoenenberg,
approbirter
Nahrungsmittelchemiker.

Farben und Lacke
billigst zu haben bei
Waldemar Hoffmann,
Drogen- und Colonialwaaren-Handlung.

Dr. Oetker's
Backpulver à 10 Pfg. giebt feinste Kuchen und Klöße
Rezept gratis von **Heinrich Freyer.**

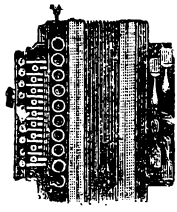

Billige Bezugsquelle

von **Malz-** und **Getreide-Schaufeln, Striegeln, Kardätschen,** sowie alle Sorten **Besen, Gardinen-** und **Portièren-Stangen, Rosetten** und **Ketten,** größte Auswahl **neuester Spazierstöcke, Regenschirme, Gummibälle, Tabakpfeifen, Cigarrenspitzen, Portemonnaies** und **Cigarrentaschen, Taschenmesser, Necessaires, Spiegel, Kleider-, Blank-, Kopf-, Zahn-, Taschen-** und **Scheuerbürsten, Hornlöffel, Salat-Bestecks, Kleider-, Trocken-** und **Schirmständer, Stiefelzieher, Handtuchhalter, Kinderschaukeln, Papierkörbe, Etagèren,** sowie verschiedene **Galanterie-** und **Spielwaaren** in großer Auswahl, **Mund-** und **Ziehharmonikas** in bekannter Güte, **Fußmatten, Holz-Tabletts** mit und ohne Einlage zu soliden Preisen.

Marie Menzel, Krakauerstr. Nr. 16.

Sonnabend d. 11. Juni Nachmittag 2 Uhr
findet die

Gras-Verpachtung

in der **Hanusowsky-Mühle** statt.

Diejenigen Herrn Stutenbesitzer, die bei der Namslau'er Station noch mit dem Deckgelde im Rückstande geblieben sind, werden ersucht, dasselbe bis spätestens 20. Juni cr. abzuführen. Nach diesem Termin werden noch fehlende Gelder zwangsweise beigetrieben werden.

Der Stationshalter.

C. L. Flemming

Holzwaaren-Fabrik
Globenstein
Post Rittersgrün, Sachsen.

Radkämme.

Hölzerne Riemenscheiben.

Wagen bis zu 12 Ctr. Tragkraft, mit abgedrehten Eisenachsen und gut beschlagen.

Haus- und Küchengeräthe, Hobelbänke, Rosenstäbe.

Sportwagen.

Flug- und Heckbauer.

Wachtelhäuser. Einsatzbauer.

Gesangskasten. Staarkasten.

Muster-Packete, 9 Stück sortirt, für Kanarienzüchter, M. 6,— franco.

Man verlange Preisliste No. 922.

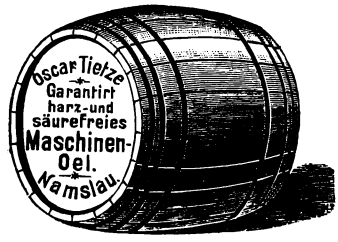

empfiehlt in Originalfässern und ausgewogen

Germania-Drogerie und Selterwasser-Fabrik

Oscar Tietze.

Briefbogen und Couverts

mit Ansichten und „Gruß aus Namslau" empfiehlt

O. Opitz.

Berlin N.; O. Fritze & Co. (Inh. Lemme)

Streichen Sie Ihre Fussböden mit **Lemme's Lackfarben**

sie sind aus reinem Bernstein hergestellt und übertreffen alle sogenannten Spiritus- oder Glanzlacke bei Weitem an Haltbarkeit.

Lemme's Lackfarben geben in einem Strich Glanz und Farbe, sind in 4—6 Stunden vollständig trocken und kleben nie nach. Zu haben in Originalbüchsen bei **Oscar Tietze.**

Einem geehrten Publikum von Stadt und Land die ergebene Anzeige, daß ich das Geschäft des Herrn

Albert Bolze

in bisheriger Weise weiterführe und bitte, das mir bisher bewiesene Zutrauen auch weiterhin zu schenken.

J. Januschofsky.

Pa. Schweizerkäse, Wiener Bierkäse, Breslauer Domkäse, Breslauer Kreuzkäse, Glauscher Sahnkäse

empfiehlt

Heinrich Freyer,
Ring.

Wasserdichte Decken

für **Wagen, Dreschkästen, Lokomobilen u. Getreideschober, Erntepläne** in allen Größen u. Preislagen empfiehlt

Breslau, Bahnhofstr. 3.

Georg Siegert.

Ratten, Mäuse

und andere Nagethiere vertilgt schnell und sicher **Freyberg's** (Delitzsch)

Delicia-Rattenkuchen.

Menschen, Hausthieren u. Geflügel unschädlich. Man verlange ausdrücklich **Freyberg's „Delicia"-Rattenkuchen.** Dos. 0,50, 1,— und 1,50 Mk. bei

Oscar Tietze,
Namslau.

Wer seine Vögel

naturgsmäss pflegen und gesund nnd sangeslustig erhalten will, füttere nur

Voss'sches Singfutter

für Canarien-, Voss'sches Drossel-, Nachtigallen-, Papageien-, Cardinal-, Prachtfinken-, Dompfaffen-, Lerchen-, Meisen- und Specialfutter für einheim. Finken. Nur echt in versiegelten Packeten mit der Schwalbe erhältlich in **Namslau** bei

Oscar Tietze.

Eine echte wahrhaft volkstümliche **Unterhaltungs-Zeitschrift!**

Jährlich erscheinen 28 Hefte. Preis pro Heft nur 30 Pfennig.

Illustrirte Welt

Für die Abonnenten:
Zwei herrliche Kunstblätter:
Die Sixtinische Madonna
von Raffael und
Keine Rose ohne Dornen
von Paul Thumann.

Jedes Blatt nur 1 Mark.

Älteste illustrirte Familien-Zeitschrift mit Kunstbeilagen in Aquarelldruck.

Die Subskriptionsliste mit dem brillanten ersten Heft und den beiden Kunstblättern legt jede Sortiments- und Kolportage-Buchhandlung auf Verlangen gern zur Ansicht und Eintragung des Abonnements vor.

Kropf, Halsanschwellung.

Ich spreche Ihnen den innigsten Dank aus, daß Sie mich von dem harten **Kropfe** mi **Halsanschwellung** durch briefliche Behandlung befreit haben. Ihre unschädliche Heilmethode ist eine Wohlthat für die **Kropfleidenden** und jedenfalls einer oft nicht ungefährlichen Operation vorzuziehen. Nattenhausen b./Krumbach, (Schwaben), den 12. Oktober 1896, Franziska Müller bei Roman Müller, Oekonom. Die Echtheit der Unterschrift bestätigt Nattenhausen, den 21. Oktober 1896, Dirr, Bürgermeister. Adresse: **Privatpoliklinik,** Kirchstraße 405. **Glarus** (Schweiz).

Neue Matjesheringe, Maltakartoffeln

empfiehlt

R. Wechmann.

Die weltbekannte Nähmaschinen-Großfirma **M. Jacobsohn, Berlin,** Linienstraße 126, a. d. Gr. Friedrichsstraße, bewährt durch langjähr. Lieferungen an Mitglieder von Forst-, Post-, Militair-, Krieger-, Lehrer- u. Beamtenvereinen, vers. d. neueste Familien-Nähmaschine „Krone" für Schneiderei und Hausarbeit und gewerbliche Zwecke, mit leichtem Gang, starker Bauart, in schöner Ausstatttung mit Fußbetrieb und Verschlußkasten für Mk. 50 Borussia-Schiffchenmaschine Ausstattung II Mk. 45. Vierwöchentl. Probezeit, 5jähr. Garantie. Ringschiffchen-Maschinen für Schuhmacher und Herrenschneider zu billigsten Preisen. Viele 1000e in Deutschland gelieferte Maschinen können fast überall besichtigt werden. Kataloge und Anerkennungen kostenlos franco. Maschinen, die in der Probezeit nicht gut arbeiten, nehme auf meine Kosten zurück. Die Marken Krone sowie Militaria-Herren- und Damen-Fahrräder von Mk. 150 an

Obige Adresse genau ausschreiben!
Wiederverkäufer erhalten Rabatt.

Es bleibt dabei!

Die wirksamste med. Seife ist **Bergmann's**

Carbol-Theerschwefel-Seife

von **Bergmann & Co., Radebeul-Dresden** vorzüglich und allbewährt gegen alle Arten **Hautunreinigkeiten** und **Hautausschläge,** wie **Mitesser, Finnen, Flechten, Blüthchen, rothe Flecke etc.** à St. 50 Pf. bei: **Oscar Tietze.**

Königs Kursbuch für Mai und Juni

empfiehlt **O. Opitz.**

Ein ordentlicher Knabe
findet Stellung als

Kellnerbursche

im

Hotel zur gold. Krone.

Stellmacher

bei hohem Lohn kann sich zum sofortigen Antritt melden.

Dom. Grüttenberg

bei Allerheiligen Kr. Oels, Schl.

Ein kräftiger Vorarbeiter,

welcher lesen, schreiben und das Einmaleins kennen muß, **ehrlich** und **zuverlässig** ist, findet in meinem Kohlengeschäft bald Unterkommen.

Otto Faltin,

Namslau.

Ein Arbeiter

wird zum baldigen Antritt gesucht. Von wem, zu erfragen in der Exped. d. Bl.

1 tüchtiges Küchenmädchen

findet Stellung im

Hotel zur Krone.

Für Rosenfreunde! Wie in jedem Jahre zum Pfingstfeste bringt auch diesmal wieder der praktische Rathgeber im Obst- und Gartenbau in farbigem Bilde, das Katharina Klein gemalt, vier besonders berühmte Rosen-Neuheiten. Es sind dies: Souvenir de Madame Eugène Verdier — Madame Abel Chatenay — Souvenir du Président Carnot — Madame Eugène Resal. Die ersten drei sind Theehybriden, die letzte eine Monatsrose von bisher noch nicht gesehener Farbenpracht!

Kirchliche Nachrichten.

Am Sonntage Trinitatis d. 5. Juni predigen:
Deutsch Vorm. 7 Uhr Herr Predigtamtscandidat Börner.
Vorm. 9½ Uhr Herr Pastor Hinkler.
Nachm. 2 Uhr Herr Pastor Roy.
Vorm. 11 Uhr Kinderlehre: Herr Pastor Hinkler.
Amtswoche von Sonntag den 5. Juni ab: Herr Pastor Roy.
Freitag, den 10. Juni, Vorm. 8 Uhr Wochengottesdienst Herr Pastor Roy.
Beichte und heiliges Abendmahl fällt aus.

Vierundvierzigster Jahresbericht

der

Stadt-Spar-Kasse in Namslau

pro Etatsjahr 1897|98.

Auf Grund des § 26 der Statuten vom 15. October 1886 bringen wir die Verwaltungs-Resultate der Stadt-Spar-Kasse hierselbst für den Zeitraum vom 1. April 1897 bis 31. März 1898 nachstehend zur öffentlichen Kenntniß:

I. Kassen-Abschluß.

A. Einnahme.

		Interessenten-Fonds. M.	Pf.	Reserve-Fonds. M.	Pf.
1. Baarbestand ex 1896/97 und 150 M. Zinsen-Rest-Einnahmen		150	—	8,487	95
2. Spareinlagen: a. neue Einzahlungen	326,443,54 M.				
b. nicht abgehobene Einlagezinsen	33,282,07 „	359,725	61	—	—
3. Zinsen von Aktiv-Kapitalien: a. Hypotheken-Darlehne		28,882	04	1,074	—
b. Effecten		16,387	26	3,919	74
c. für Darlehne der Stadtgemeinde, des Kreises und des evangel. Gemeinde-Kirchenraths in Namslau		9,968	13	—	—
d. für Wechsel-Darlehne		20	56	—	—
4. Eingegangene Forderungen incl. 1530 M. (8 Posten) Wechsel-Darlehne		24,733	38	1,200	—
5. Ueberschuß pro 1897/98 incl. 49,93 M. Verwaltungskosten für das Kreis-Darlehn		—	—	12,769	06
6. Vortrag auf neue Rechnung (Vorschußbestand)		12,732	01	—	—
Summa der Einnahmen		452,598	99	27,450	75

B. Ausgabe.

1. Vorschußbestand ex 1896/97		4,961	04	—	—
2. Einlage-Rückzahlungen		260,460	82	—	—
3. Zinsen für Spareinlagen: a. baar gezahlt (676 Posten)	9,092,53 M.				
b. zugeschrieben	33,282,07 „	42,374	60	—	—
4. Effecten-Stückzinsen		265	90	—	—
5. Kapitalien incl. 1110 M. (6 Posten) Wechsel-Darlehne, wurden zinsbar angelegt		131,817	50	—	—
6. Ueberschuß pro 1897/98		12,719	13	—	—
7. Verwaltungskosten incl. 2200 M., welche an die Stadt-Haupt-Kasse gezahlt worden sind		—	—	2,700	17
8. Pflasterungskostenbeitrag an die Stadt-Haupt-Kasse		—	—	3,749	92
9. Insgemein		—	—	117	20
10. Vortrag auf neue Rechnung (Baarbestände)		—	—	20,883	46
Summa der Ausgaben		452,598	99	27,450	75

II. Vermögens-Uebersicht.

A. Activa.

1. Hypotheken-Darlehne: a. Interessenten-Fonds	738,792,00 M.		
b. Reserve-Fonds	26,850,00 „	=	765,642,00 M.
2. Werthpapiere zum Courswerthe vom 31. März 1898:			
a. Interessenten-Fonds	518,955,93 M.		
b. Reserve-Fonds	112,461,28 „	=	631,417,21 „
Der Buchwerth dieser Effecten beträgt 524,884,14 M. + 111,457,72 M. = 636,341,86 M., der Nominalwerth 532,600 M. + 113,275 M. = 645,875 M.			
3. Darlehne an die Stadtgemeinde, den Kreis Namslau und den evangelischen Gemeinde-Kirchenrath aus dem Interessenten-Fonds			246,872,72 „
4. Wechsel, fällig nach dem 31. März 1898			110,00 „
5. Baarbestände: a. des Interessenten-Fonds	— — M.		
b. des Reserve-Fonds	20,883,46 „	=	20,883,46 „
6. Die pro 4. Quartal 1897/98 aufgelaufenen, aber erst am 1. Juli 1898 fälligen Zinsen betragen: a. beim Interessenten-Fonds	8,157,73 M.		
b. beim Reserve-Fonds	920,79 „	=	9,078,52 „
7. Der ult. 1897/98 verbliebene Zinsen-Rest beträgt		=	— — „
8. Der Mobilienwerth der Sparkasse (Geldschrank) beträgt		=	766,00 „
Summa A Activa			1,674,769,91 M.

B. Passiva.

1. Spareinlagen der Interessenten	1,506,084,58 M.		
2. Vorschußbestand des Interessenten-Fonds	12,732,01 „	=	1,518,816,59 M.
3. Courswerth des Reserve-Fonds	161,881,53 M.		
4. Coursverlust der Effecten des Interessenten-Fonds	5,928,21 „	=	155,953,32 „
	Summa B Passiva		1,674,769,91 M.

Vorstehendem Verwaltungsbericht fügen wir noch die nachstehenden Bemerkungen erläuternd an:

Der Einlagebestand am Schlusse des Vorjahres von . . . . . 1,406,819,79 M.
erhöhte sich im Berichtsjahre 1897/98

a. durch 3498 Einzahlungen von . . . 326,443,54 M.
b. durch nicht abgehobene Zinsen von . . 33,282,07 „ = 359,725,61 M.
nach Abrechnung von 1484 Einlage-Rückzahlungen mit 260,460,82 „
um noch 99,264,79 „
auf 1,506,084,58 M.

An diesem Einlagenbestande sind 3712 Sparer betheiligt und zwar:

a. mit Einlagen bis			60	Mark	837	Sparer	gegen	843	Sparer	im Vorjahre,	
b. „	„	über	60—150	„	780	„	„	724	„	„	„
c. „	„	„	150—300	„	639	„	„	599	„	„	„
d. „	„	„	300—600	„	679	„	„	650	„	„	„
e. „	„	„	600—3000	„	746	„	„	701	„	„	„
f. „	„	„	3000—10000	„	31	„	„	21	„	„	„ und
g. „	„	„	10000	„	—	„	„	—	„	„	„

Die Durchschnitts-Einlagen eines Sparers betragen ult. 1897/98 405,73 Mark gegen 397,63 Mark ult. 1896/97.

Dem vorjährigen Bestande von 3538 Sparkassenbüchern sind im Berichtsjahre 567 neu ausgefertigte Bücher zugetreten, 393 Sparkassenbücher nach vollständiger Abhebung der Einlagen zurückgegeben und demnach der Bestand ult. 1897/98 auf 3712 Sparkassenbücher erhöht worden.

Der Kassenumsatz von 926,484,01 Mark pro 1897/98 vertheilt sich auf 6074 Expeditionen, von denen auf Einlage-Ein- und Rückzahlungen entfallen:

			a. Einzahlungen:			b. Rückzahlungen:		
1. im Monat April	1897	390	Posten mit	36,262,88 M.	und	166	Posten mit	23,797,17 M.
2. „ „ Mai	„	208	„ „	17,192,24 „	„	117	„ „	15,843,47 „
3. „ „ Juni	„	173	„ „	12,898,60 „	„	135	„ „	21,670,47 „
4. „ „ Juli	„	373	„ „	42,704,00 „	„	130	„ „	28,189,54 „
5. „ „ August	„	271	„ „	18,524,80 „	„	88	„ „	16,067,58 „
6. „ „ September	„	205	„ „	25,415,58 „	„	113	„ „	22,899,59 „
7. „ „ October	„	333	„ „	26,057,09 „	„	109	„ „	17,623,44 „
8. „ „ November	„	242	„ „	26,040,86 „	„	118	„ „	19,392,22 „
9. „ „ December	„	272	„ „	24,516,09 „	„	128	„ „	22,857,33 „
10. „ „ Januar	1898	493	„ „	41,516,04 „	„	129	„ „	20,813,53 „
11. „ „ Februar	„	252	„ „	29,908,14 „	„	103	„ „	26,326,56 „
12. „ „ März	„	286	„ „	25,407,22 „	„	148	„ „	24,979,92 „
					und	676	Zinszahlungen „	9,092,53 „

Der Zinssatz für Spareinlagen beträgt 3 %.

Von den ult. 1897/98 zinsbar angelegten Kapitalien (99,51 % der Activmasse) entfallen:

a. 46,43 % auf Hypotheken-Darlehne mit . . . . . 765,642,00 M.
b. 38,59 % „ Werthpapiere mit (Buchwerth) . . . . . 636,341,86 „
c. 14,97 % „ Darlehne an öffentliche Verwaltungen mit . . 246,872,72 „
d. 0,01 % „ Wechseldarlehne mit . . . . . 110,00 „
zusammen 1,648,966,58 M.

Der Nominalwerth dieser Kapitalien beträgt 1,658,499,72 Mark und sind von demselben an Zinserträgen zu erwarten:

a. 3 %	von	224,700,00 M.	=	6,741,00 M.
b. 3½ %	„	421,175,00 „	=	14,741,13 „
c. 3¾ %	„	28,668,00 „	=	1,075,05 „
d. 4 %	„	974,171,72 „	=	38,966,87 „
e. 4½ %	„	5,155,00 „	=	231,98 „
f. 5 %	„	4,520,00 „	=	226,00 „
g. 6 %	„	110,00 „	=	6,60 „
zusammen		1,658,499,72 M.	=	61,988,63 M.

Hiernach stellt sich das durchschnittliche Zinsenertrags-Soll ult. 1897/98 auf 3,738 %.

Der Buchwerth des Reserve-Fonds beträgt 160,877,97 M. = 10,682 % des Einlagenbestandes von 1,506,084,58 M.

Mit Genehmigung des Herrn Regierungs-Präsidenten sind im Rechnungsjahre 1897/98 aus dem Reserve-Fonds 3,749,92 M. als Beiträge zu den Kosten der Straßen-Pflasterung und Granit-Rinnenlegung entnommen worden. Im Ganzen sind daher dem Reserve-Fonds zu öffentlichen Zwecken 42,689,17 M. entnommen worden.

Namslau, den 14. Mai 1898.

Der Magistrat.

Schulz.